



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

CDU-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Gottfried Ecke

GZ: (OB) 15.1

Datum: 24. MAI 2017

Behandlung von Anträgen der Fraktionen durch den OB / die DBOB
AF1739/17

Sehr geehrter Herr Ecke,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst erlaube ich mir den Hinweis, dass aus meiner Sicht ein Antwortanspruch eines einzelnen Stadtrates nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht besteht, da nicht lediglich eine einzelne Angelegenheit der Gemeinde erfragt wird. Ihre Anfrage zielt vielmehr auf die Erlangung eines allgemeinen Überblicks.

Für einen Antwortanspruch nach § 28 Abs. 5 SächsGemO, der sich auf alle Angelegenheiten der Gemeinde bezieht, müssten die Fragen mindestens von dem insoweit erforderlichen Fünftel aller Stadtratsmitglieder getragen sein. Dies ist hier nicht erkennbar.

Daher weise ich ausdrücklich darauf hin, dass ich Ihnen Ihre Anfrage mangels Antwortanspruchs freiwillig und ohne Bindungswillen für künftige ähnliche Konstellationen beantworte.

„Auf unseren Frage, warum Anträge der Fraktionen auch 16 Tage nach Behandlung im Ältestenrat noch nicht in den Info-Systemen der Stadt zur Verfügung stehen, wurde uns mitgeteilt, dass dies deshalb so sei, weil diese von Ihnen noch nicht in die Gremien überwiesen wurden. Es werde erst die Stellungnahme der zuständigen Beigeordneten eingeholt. Dies sei das übliche Verfahren.“

Ich bitte Sie in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:“

1. „Welche rechtliche und/oder verwaltungsinterne Grundlage hat die „Dienstberatung des Oberbürgermeisters“? Wie ist deren Verfasstheit, wie sind deren Arbeitsabläufe geregelt? Gibt es in oben erfragtem Regelwerk auch Richtlinien oder Vorgaben, zum Umgang mit Anträge der Fraktionen? Wie lauten diese?“

Bei der Dienstberatung des Oberbürgermeisters handelt es sich um meine Dienstberatung, an der die Beigeordneten, meine persönliche Referentin, der Leiter des Amtes für Presse- und Öff-

fentlichkeitsarbeit und der Leiter des Bürgermeisteramtes teilnehmen. Der Gang der Dienstberatung wird durch die jeweilige Tagesordnung bestimmt. Weitere Regelungen gibt es nicht.

2. **„Bitte erläutern Sie, warum Anträge des Stadtrats auch nach der Bestätigung durch den Ältestenrat nicht in die Informationssysteme (Ratsinfo / Bürgerinfo) eingestellt werden. Auf welcher Grundlage entscheidet die DB OB über den Zeitpunkt der Veröffentlichung von Ratsanträgen? Inwiefern sind die Stellungnahmen der zuständigen Beigeordneten ausschlaggebend für Ihre Entscheidung, die Anträge der Fraktionen zu veröffentlichen? Inwiefern sind die Stellungnahmen der zuständigen Beigeordneten ausschlaggebend für Ihre Entscheidung, die Anträge der Fraktionen an die weiteren Gremien zu überweisen?“**

Die Bitte, Anträge der Fraktionen sofort nach der Ältestenratssitzung in das Ratsinformationssystem einzustellen, wurde bisher an mich nicht herangetragen. Insbesondere im für Verfahrensfragen zuständigen Ältestenrat wurde dies nicht angesprochen. Wenn dies gewünscht wird, kann die Frage gern im nächsten Ältestenrat am 6. Juni 2017 mit den Fraktionsvorsitzenden besprochen werden. Ich habe gegen die sofortige Veröffentlichung nichts einzuwenden.

3. **„Auch aufgrund schlechter Erfahrungen aus den Vorjahren hat der Stadtrat am 9./10. Juli 2015 als Ergänzung der Geschäftsordnung beschlossen, dass „Nach der Behandlung im Ältestenrat die Vorlagen und Anträge der Fraktionen unverzüglich an die festgelegten Gremien zu überweisen (sind).“ (V0489/15/SR/013/2015) Welchen Einfluss nimmt die DB OB „üblicherweise“ (siehe Einleitung) auf die Auslegung der Festlegung „unverzüglich“; welchen Ermessensspielraum sehen Sie für sich selbst dabei?“**

Gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 4 und § 43 Abs. 3 SächsGemO ist für die Einladung und die Tagesordnung der Gremien allein der Oberbürgermeister zuständig. Bei der Überweisung von Fraktionsanträgen handhabe ich es wie meine Amtsvorgängerin und hole mir Stellungnahmen der/des zuständigen Beigeordneten ein. Dies hat für die Fraktionen den scheinbaren Nachteil, dass die Anträge i. d. R. erst eine Woche später in die Gremien überwiesen werden. Dies wird jedoch durch den Vorteil ausgeglichen, dass den jeweiligen Ausschussvorsitzenden eine in meiner Dienstberatung abgestimmte Stellungnahme der/des zuständigen Beigeordneten vorliegt, was die Aussagefähigkeit der Verwaltung stärkt und die Behandlung in den Gremien erheblich erleichtert.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert